

Im Februar 2014

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für Kapitalanleger

Abgeltungsteuer: Neues Verfahren beim Einbehalt der Kirchensteuer auf Kapitalerträge

Reicht der Freistellungsauftrag nicht aus, behalten Kreditinstitute Abgeltungsteuer ein und führen diese an das Finanzamt ab. Künftig wird auch die **Kirchensteuer auf Kapitalerträge automatisch einbehalten** und abgeführt. Auf das neue Verfahren hat aktuell das Bayerische Landesamt für Steuern hingewiesen.

Aktuelle Rechtslage

Nach bisherigem Recht muss der Bankkunde den **Abzug von Kirchensteuer** für Kapitalerträge, die der Abgeltungsteuer unterliegen, **beantragen**. Nur dann behält die Bank die auf die steuerpflichtigen Kapitalerträge entfallende Kirchensteuer bereits direkt **an der Quelle** ein.

Ohne den Antrag ist der Kunde verpflichtet, die Kapitaleinkünfte für Zwecke des Kirchensteuerabzugs über **seine Steuererklärung** zu deklarieren.

Rechtslage ab 2015

Um das Kirchensteueraufkommen zu sichern, sind die Banken bei Kapitalerträgen, die nach dem 31.12.2014 zufließen, **zum Einbehalt von Kirchensteuer verpflichtet**. Dabei müssen sich die Kreditinstitute eines **automatisierten Abrufverfahrens** bedienen, das vereinfacht wie folgt beschrieben werden kann:

- Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) speichert den **Kirchensteuersatz** der steuererhebenden Religionsgemeinschaft des Bankkunden sowie die **ortsbezogenen Daten**, mit deren Hilfe er seiner Religionsgemeinschaft zugeordnet werden kann. Die Daten werden als **automatisiert abrufbares Merkmal** für den Kirchensteuerabzug bereitgestellt.
- Die Banken haben beim BZSt einmal jährlich (**im Zeitraum vom 1.9. bis 31.10.**) abzufragen, ob der Schuldner der Kapitalertragsteuer am 31.8. des betreffenden Jahres (Stichtag) kirchensteuerpflichtig ist (**Regelabfrage**). Darüber hinaus sind routinemäßige **fallbezogene Anlassabfragen** vorgesehen.
- Auf die Anfrage hin teilt das BZSt die **Abzugsmerkmale** mit.

Der Kunde ist von seiner Bank rechtzeitig vor der Abfrage auf die bevorstehende Datenabfrage hinzuweisen. Er ist

Daten für die Monate 3/14 bis 5/14

Steuertermine

Fälligkeit:

USt, LSt = 10.3.14, 10.4.14, 12.5.14

ESt, KSt = 10.3.14

GewSt, GrundSt = 15.5.14

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

USt, LSt = 13.3.14, 14.4.14, 15.5.14

ESt, KSt = 13.3.14

GewSt, GrundSt = 19.5.14

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 3/14 = 27.3.14

Fälligkeit Beiträge 4/14 = 28.4.14

Fälligkeit Beiträge 5/14 = 27.5.14

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

12/12	5/13	8/13	12/13
+ 2,0 %	+ 1,5 %	+ 1,5 %	+ 1,4 %

darüber hinaus zu informieren, dass er gegenüber dem BZSt ein **Widerspruchsrecht** hinsichtlich der Datenübermittlung zur Religionszugehörigkeit hat.

Der Widerspruch muss **mit amtlich vorgeschriebenem Vordruck** eingelegt und bis zum 30. Juni des Vorjahres beim BZSt eingegangen sein. Damit also bereits für die erstmalige Abfrage beim BZSt die Sperrwirkung eintritt, muss der Widerspruch dem BZSt **spätestens am 30.6.2014** vorliegen, so das Bayerische Landesamt für Steuern.

Wird ein Sperrvermerk gesetzt, ist der Steuerpflichtige für jeden Veranlagungszeitraum, in dem Kapitalertragsteuer einbehalten worden ist, zur **Ab-**

gabe einer Steuererklärung verpflichtet. Der Sperrvermerk wird dem Wohnsitzfinanzamt durch das BZSt übermittelt, das den Steuerpflichtigen zur Abgabe einer Steuererklärung auffordert.

Hinweis: Die Banken werden ihre Kunden voraussichtlich in den nächsten Wochen über das neue Verfahren informieren.

Bayerisches Landesamt für Steuern, Informationen vom 10.12.2013, unter www.iwww.de/sl381; Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz, BGBl I 2011, S. 2592; Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz, BGBl I 2013, S. 1809

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Zukunftssicherungsleistungen: 44 EUR-Freigrenze für Sachbezüge nicht anwendbar

Leistet der Arbeitgeber **Beiträge für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers** (z.B. private Pflegezusatzversicherung) ist die **monatliche 44 EUR-Freigrenze für Sachbezüge nicht anwendbar**. Nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums handelt es sich hierbei nämlich nicht um einen Sachbezug, sondern **um Barlohn**.

Diese Sichtweise der Finanzverwaltung gilt unabhängig davon, ob

- der **Arbeitnehmer Versicherungsnehmer** ist und der Arbeitgeber die Beiträge übernimmt oder
- der **Arbeitgeber als Versicherungsnehmer** Beiträge entrichtet und die versicherte Person der Arbeitnehmer ist.

Beachten Sie: Die vorstehenden Grundsätze sind erstmals auf **laufenden Arbeitslohn** anzuwenden, der für einen nach dem 31.12.2013 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird sowie auf **sonstige Bezüge**, die nach dem 31.12.2013 zufließen.

BMF-Schreiben vom 10.10.2013, Az. IV C 5 - S 2334/13/10001, unter www.iwww.de, Abruf-Nr. 133271

Für Unternehmer

Frühstücksleistungen an Hotelgäste sind mit 19 % Umsatzsteuer abzurechnen

Bei Hotelübernachtungen unterliegen nur die **unmittelbar der Beherbergung dienenden Leistungen** des Hoteliers dem ermäßigten **Umsatzsteuersatz von 7 %**. **Frühstücksleistungen** sind nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs selbst dann mit dem **Regelsteuersatz von 19 %** zu versteuern, wenn das Hotel die Übernachtung mit Frühstück zu einem Pauschalpreis anbietet.

Nach der gesetzlichen Regelung beträgt die Umsatzsteuer 7 % für die **kurzfristige Vermietung von Wohn- und Schlafräumen sowie Campingflächen**. Dies gilt jedoch nicht für Leistungen, die **nicht unmittelbar der Vermietung** dienen, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind.

Welche Leistungen nicht unmittelbar der Vermietung dienen, hat der Gesetzgeber (bewusst) **nicht näher definiert**, so der Bundesfinanzhof in seiner Urteilsbegründung. Die Abgrenzung kann nämlich mitunter schwierig sein.

Frühstücksleistungen gehören indes zu den Leistungen, die nicht unmittelbar

der Vermietung dienen. Dass die Steuerbegünstigung nicht auch das Frühstück umfassen sollte, war **im Gesetzgebungsverfahren** ausdrücklich erörtert und beschlossen worden.

Hinweis: Frühstücksleistungen können auch nicht unter dem Gesichtspunkt der **umsatzsteuerrechtlichen Nebenleistung** an der Steuerermäßigung der Vermietungsleistung teilhaben. Denn der Grundsatz, dass die (unselbstständige) Nebenleistung das **Schicksal der Hauptleistung** teilt, wird von dem **Aufteilungsgebot** verdrängt.

BFH-Urteil vom 24.4.2013, Az. XI R 3/11, unter www.iwww.de, Abruf-Nr. 133822

Für Unternehmer

Der Vorrang des Flächenschlüssels bei der Aufteilung der Vorsteuer ist rechtens

Bei Gebäuden, die sowohl für vorsteuerunschädliche Zwecke als auch für **vorsteuerschädliche Zwecke** (z.B. private Eigennutzung oder steuerfreie Vermietung) verwendet werden, ist nur ein anteiliger Vorsteuerabzug möglich. Hinsichtlich des **Aufteilungsmaßstabs** hat der Bundesfinanzhof nun entschieden, dass der gesetzlich angeordnete **Vorrang des Flächenschlüssels** vor dem Umsatzschlüssel rechtens ist.

Durch eine Regelung im Umsatzsteuergesetz ist eine Aufteilung nach dem (oftmals günstigeren) **Umsatzschlüssel** seit 1.1.2004 faktisch ausgeschlossen. Weil der Bundesfinanzhof die EG-Rechtskonformität dieser Regelung bezweifelte, fragte er beim Europäischen Gerichtshof an. Dieser bestätigte das Recht der Mitgliedstaaten, Einschränkungen vorzunehmen, wenn sie im Ergebnis eine **präzisere Vorsteueraufteilung** gewährleisten – und dies ist nach Ansicht des Bundesfinanzhofs vorliegend erfüllt.

Nach Meinung des Bundesfinanzhofs ermöglicht ein **objektbezogener Flächenschlüssel** eine präzisere Bestimmung des Pro-rata-Satzes, als der auf die Gesamtumsätze des Unternehmens bezogene Umsatzschlüssel nach der Richtlinie 77/388/EWG.

Hinweis: Der Vorrang des Flächenschlüssels gilt aber nur für solche Vorsteuerbeträge, die der **Berichtigung des Vorsteuerabzugs** unterliegen. Hierunter fallen insbesondere Vorsteuern aus Anschaffungs- und Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern.

BFH-Urteil vom 22.8.2013, Az. V R 19/09, unter www.iwww.de, Abruf-Nr. 133944; EuGH-Urteil vom 8.11.2012, Rs. C-511/10

Für Arbeitnehmer

Kleiner Ratgeber für Lohnsteuerzahler

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben einen **kleinen Ratgeber für Lohnsteuerzahler** veröffentlicht, in dem wichtige Fragen zur Lohnsteuer 2014 beantwortet werden. Die Broschüre kann unter www.iwww.de/sl382 kostenfrei heruntergeladen werden.

FinMin NRW, Kleiner Ratgeber für Lohnsteuerzahler, Erscheinungsdatum: 19.11.2013, unter www.iwww.de/sl382

Für alle Steuerpflichtigen

Erststudium: Kosten sind nur als Sonderausgaben absetzbar

Aufwendungen für ein **Erststudium**, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt und nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattgefunden hat, sind nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs **keine vorweggenommenen Betriebsausgaben**. Die Kosten sind somit **lediglich als Sonderausgaben** (Höchstbetrag ab dem Veranlagungszeitraum 2012: 6.000 EUR) abzugsfähig.

Im Streitfall ging es um einen Steuerpflichtigen, der ein **Jurastudium als Erststudium** aufgenommen hatte. Unter Hinweis auf die geänderte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 2011 begehrte er für 2004 und 2005 den Abzug der Aufwendungen als **vorweggenommene Betriebsausgaben** bei den Einkünften aus selbstständiger Arbeit.

Dem stand jedoch entgegen, dass der Gesetzgeber als Reaktion auf die steuerzahlerfreundliche Rechtsprechung eine **Neuregelung** vorgenommen hatte. Danach sind Aufwendungen für die **erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium**, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten, wenn die Berufsausbildung oder das Erststudium nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden. Dies gilt bereits **für Veranlagungszeiträume ab 2004**.

Der Bundesfinanzhof erachtet diese Neuregelung als **verfassungsgemäß**. Sie verstößt **weder gegen das Rückwirkungsverbot noch gegen den Gleichheitsgrundsatz** des Grundgesetzes. Nach Ansicht der Richter hat der Gesetzgeber nur das langjährige und auch bis 2011 vom Bundesfinanzhof anerkannte **grundsätzliche Abzugsverbot** für Kosten der beruflichen Erstausbildung bestätigt.

Hinweis: Da während eines Studiums keine bzw. nur geringe Einnahmen erzielt werden, führen Werbungskosten und Betriebsausgaben regelmäßig zu einem **vortragsfähigen Verlust**, der sich in den Jahren der Berufsausübung steuermindernd auswirkt. Demgegenüber bleiben Sonderausgaben bei fehlenden Einkünften in demselben Jahr wirkungslos, da hier **keine jahresübergreifende Verrechnung** möglich ist.

BFH-Urteil vom 5.11.2013, Az. VIII R 22/12, unter www.ww.de, Abruf-Nr. 140052

Für Unternehmer

Verträge zwischen nahen Angehörigen: Der Fremdvergleich muss anlassbezogen erfolgen

Der Bundesfinanzhof hat erneut entschieden, dass bei der steuerlich erforderlichen **Prüfung der Fremdüblichkeit** von zwischen nahen Angehörigen vereinbarten Vertragsbedingungen **größzügigere Maßstäbe** anzulegen sind, wenn der Vertragsschluss unmittelbar durch die **Erzielung von Einkünften** veranlasst ist.

Der Streitfall

Im Urteilsfall erwarb ein Sohn von seinem Vater umfangreiches Bäckerei-Inventar. In Höhe des Kaufpreises gewährte der Vater ein **verzinsliches Darlehen**. Seine Forderung gegenüber dem Sohn trat er sofort an seine Enkel (die minderjährigen Kinder des Sohnes) ab. Laut Darlehensvertrag sollten die **jährlichen Zinsen** dem Kreditbetrag zugeschrieben werden. Für beide Seiten galt eine **Kündigungsfrist von sechs Monaten**.

Das Finanzamt und die Vorinstanz erkannten die Zinsaufwendungen **nicht als Betriebsausgaben** an, da die Vereinbarungen über das Stehenlassen der Zinsen, die kurzfristige Kündigungsmöglichkeit und das Fehlen von Sicherheiten **nicht fremdüblich** seien. Dem folgte der Bundesfinanzhof jedoch nicht.

Die Entscheidung

Ohne das Angehörigendarlehen hätte der Sohn den **Mittelbedarf für seine betriebliche Investition** bei einem Kreditinstitut decken müssen. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs hätte das Finanzgericht bei der Durchführung des Fremdvergleichs demzufolge **größzü-**

gigere Maßstäbe anlegen müssen als in Fällen, in denen z.B. **Eigenmittel dem Betrieb entnommen** und als Angehörigendarlehen zurückgewährt werden.

Bei der hier zu beurteilenden Fallgruppe können einzelne **unübliche Klauseln** durch andere Vereinbarungen kompensiert werden, so der Bundesfinanzhof. Es muss dabei aber gewährleistet sein, dass die **Vertragschancen und -risiken** insgesamt in fremdüblicher Weise verteilt sind. So kann beispielsweise das **Fehlen von Sicherheiten** – zumindest bei kurzfristiger Kündigungsmöglichkeit – durch einen **höheren Zinssatz** ausgeglichen werden. Wichtig bleibt aber, ob und wann die Zinsen tatsächlich an die Enkel ausgezahlt werden.

Praxishinweise

Verträge zwischen nahen Angehörigen sollten **aus Beweisgründen schriftlich** abgeschlossen werden. Da die Vereinbarungen einem Fremdvergleich standhalten müssen, sollten Leistung und Gegenleistung eindeutig geregelt werden. Von besonderer Wichtigkeit ist, dass das Vereinbarte **auch tatsächlich durchgeführt wird**.

BFH-Urteil vom 22.10.2013, Az. X R 26/11, unter www.ww.de, Abruf-Nr. 133948

Für alle Steuerpflichtigen

Neuer Höchstbetrag für Unterhaltsleistungen

Der Gesetzgeber hat den **Höchstbetrag für Unterhaltsleistungen** für den Veranlagungszeitraum 2013 **rückwirkend auf 8.130 EUR** (Erhöhung im Vergleich zu 2012 um 126 EUR) und **für 2014 auf 8.354 EUR** erhöht. Die Steigerung orientiert sich an der Höhe des **Grundfreibetrags** für das entsprechende Jahr.

Hinweis: Der Höchstbetrag erhöht sich um die für die Absicherung der unterhaltsberechtigten Person aufgewandten **Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung**, wenn für diese kein Sonderausgabenabzug möglich ist.

Hintergrund: Entstehen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für den Unterhalt einer dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten gegenüber **gesetzlich unterhaltsberechtigten Person** (gilt nicht für Kinder, für die ein Kin-

dergeldanspruch besteht), können die Aufwendungen vom **Gesamtbetrag der Einkünfte** abgezogen werden. Voraussetzung ist u.a., dass die unterhaltene Person **bedürftig** ist. Die **eigenen Einkünfte und Bezüge** des Unterhaltsempfängers mindern den Höchstbetrag um den Betrag, um den die Einkünfte und Bezüge **624 EUR** im Kalenderjahr übersteigen.

Gesetz zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz (AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz) vom 18.12.2013, BGBl I 2013, S. 4318

Für GmbH-Gesellschafter

Keine Schenkung bei verdeckter Gewinnausschüttung

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster stellt der **verbilligte Verkauf eines Grundstücks** durch eine GmbH an den Bruder eines Gesellschafters keine freigebige Zuwendung der Gesellschaft dar und löst somit **keine Schenkungsteuer** aus.

Der Streitfall

Ein Steuerpflichtiger erwarb zwei Grundstücke von einer GmbH, deren Gesellschafter sein Bruder war. Zur Begleichung des Kaufpreises übernahm er die auf dem Grundbesitz lastenden Verbindlichkeiten. Das Finanzamt war der Ansicht, dass die **Verkehrswerte der Grundstücke** höher seien als die übernommenen Schulden und nahm deshalb eine **verdeckte Gewinnausschüttung** an.

Hinweis: Eine verdeckte Gewinnausschüttung ist eine Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung, die durch eine **Vorteilsgewährung an einen Gesellschafter oder eine ihm nahestehende Person** eintritt und nicht auf einem Gewinnverteilungsbeschluss der Gesellschaft beruht. Sie muss ihre Veranlassung im Gesellschaftsverhältnis haben und sich auf die Höhe des Einkommens der Kapitalgesellschaft auswirken.

Zugleich ging das Finanzamt davon aus, dass der Steuerpflichtige eine **freigebige Zuwendung** erhalten habe und setzte

Schenkungssteuer fest – allerdings zu Unrecht wie das Finanzgericht Münster befand.

Die Entscheidung

Im Verhältnis einer Kapitalgesellschaft zu ihren Gesellschaftern bzw. diesen nahestehenden Personen kann es neben betrieblich veranlassten Rechtsbeziehungen nur (**offene und verdeckte Gewinnausschüttungen oder Kapitalrückzahlungen**) geben. Für freigebige Zuwendungen bleibt kein Raum, da **Gewinnausschüttungen nicht freigebig erfolgen**, sondern auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhen, so das Finanzgericht.

Beachten Sie: Mit diesem Urteil ist das Finanzgericht einer **aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs** aus 2013 gefolgt. Im Hinblick auf die gegenläufige Verwaltungsmeinung ließ das Finanzgericht die **Revision** zu, die mittlerweile anhängig ist.

FG Münster, Urteil vom 24.10.2013, Az. 3 K 103/13 Erb, Rev. BFH Az. II R 44/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140033; BFH-Urteil vom 30.1.2013, Az. II R 6/12

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Zuschüsse zur freiwilligen Rentenversicherung sind Arbeitslohn

Zuschüsse, die eine Aktiengesellschaft Vorstandsmitgliedern zur **freiwilligen Weiterversicherung** in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem Versorgungswerk gewährt, sind nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs **lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn**.

Hintergrund: Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft sind in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig. Sie können sich aber **freiwillig gesetzlich versichern**, wobei sie ihre Beiträge dann grundsätzlich selbst tragen müssen. Diese Regelung schließt aber eine **Übernahme durch den Arbeitgeber** nicht aus.

Vorteile im überwiegenden Interesse des Arbeitnehmers

Bei den Zuschüssen handelt es sich nach Ansicht des Bundesfinanzhofs um Vorteile, die **im überwiegenden Interesse des Arbeitnehmers** gewährt werden. Sie sind auch dann nicht lediglich eine notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen, wenn die Rentenzahlungen auf die **betriebliche Altersversorgung angerechnet** werden.

Anderslautende Rechtsprechung ist überholt

An seiner anderslautenden Entscheidung aus dem Jahr 2006 hält der Bundesfinanzhof **nicht mehr fest**. Hier hatten die Richter entschieden, dass die Übernahme von Beitragsleistungen für **sogenannte Kirchenbeamte** dann keinen Arbeitslohn darstellt, wenn die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf die beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge anzurechnen sind.

Hinweis: Darüber hinaus hat der Bundesfinanzhof klargestellt, dass eine **Steuerbefreiung nicht in Betracht** kommt, da diese nur Zukunftssicherungsleistungen betrifft, zu denen der Arbeitgeber **aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet** ist.

BFH-Urteil vom 24.9.2013, Az. VI R 8/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133642; BFH-Urteil vom 5.9.2006, Az. VI R 38/04

Für Unternehmer

Pauschbeträge für Sachentnahmen 2014

Die Finanzverwaltung hat die für das Jahr 2014 geltenden **Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen)** veröffentlicht.

Die Pauschbeträge beruhen auf Erfahrungswerten und bieten die Möglichkeit, die **Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen**. Sie entbinden den Steuerpflichtigen damit **von der Aufzeichnung** einer Vielzahl von Einzelentnahmen.

Hinweis: Zu- oder Abschläge wegen individueller Ess- oder Trinkgewohnheiten sind nicht zulässig. Selbst Krankheit oder Urlaub rechtfertigen **keine abweichende Handhabung**.

BMF-Schreiben vom 16.12.2013, Az. IV A 4 - S 1547/13/10001-01, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140034

Für alle Steuerpflichtigen

Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer des Taifuns auf den Philippinen

Durch den **Taifun „Haiyan“** sind auf den Philippinen beträchtliche Schäden entstanden. Das Bundesfinanzministerium hat nun im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder **steuerliche Unterstützungsmaßnahmen** erlassen, die vom 9.11.2013 bis zum 31.3.2014 gelten.

Die Maßnahmen betreffen die in Katastrophenfällen **üblichen Billigkeitsmaßnahmen**, wie z.B. Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen an Geschäfts-

partner, Arbeitslohnspenden sowie den vereinfachten Zuwendungsnachweis.

BMF-Schreiben vom 28.11.2013, Az. IV C 4 - S 2223/07/0015: 010, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140028

Für Eltern

Verlängerter Kindergeldbezug auch bei Studium während des Zivildienstes

Für die Zeiten des Grundwehr- bzw. Zivildienstes besteht grundsätzlich **kein Anspruch auf Kindergeld**. Damit Wehrdienst- und Zivildienstleistende nicht schlechter gestellt werden als andere Kinder, werden **die Dienstzeiten** an die maximale Bezugszeit – bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres – angehängt, d.h. der **Anspruchszeitraum verlängert sich insoweit**. Dies gilt nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs selbst dann, wenn während der Dauer des Dienstes Kindergeld gezahlt worden ist, weil das Kind **zeitgleich für einen Beruf ausgebildet wurde**.

Der Streitfall

Nach dem Abitur im Juni 2004 leistete der Sohn (S) des Steuerpflichtigen von November 2004 bis Juli 2005 neun Monate **Zivildienst**. Daneben war S im Wintersemester von Oktober 2004 bis März 2005 sechs Monate an einer Universität im Fachbereich Mathematik **immatrikuliert**. Im Oktober 2005 begann S mit dem Studium der Physik. Im April 2010 vollendete S sein 25. Lebensjahr.

Der Steuerpflichtige erhielt – **auch für die gesamte Zeit des Zivildienstes** – bis April 2010 Kindergeld. Die Familienkasse hob die Festsetzung des Kindergelds ab Mai 2010 auf, weil die **Altersgrenze überschritten** sei. Die anschließende Klage hatte nur teilweise Erfolg. Das Finanzgericht war der Ansicht, **der Verlängerungszeitraum** sei um die Dauer des neben dem Zivildienst betriebenen Studiums **zu kürzen**. Für die restliche Dauer des Zivildienstes (drei Monate) verlängere sich dagegen der Bezug des Kindergelds. Eine Ansicht, die der Bundesfinanzhof jedoch nicht teilte.

Die Entscheidung

Der **Endzeitpunkt für die Gewährung des Kindergelds** wird um einen der Dauer des geleisteten Dienstes entsprechenden Zeitraum – im Streitfall neun Monate – hinausgeschoben. Eine **Beschränkung dieser Verlängerung** auf Dienstmonate, in denen kein Kindergeld gewährt wurde, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen, so der Bundesfinanzhof.

BFH-Urteil vom 5.9.2013, Az. XI R 12/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133379

Für Arbeitnehmer

Entfernungspauschale: Mautpflichtige Straße als kürzeste Verbindung

Für die Bestimmung der **Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** ist grundsätzlich die **kürzeste Straßenverbindung** maßgebend. Eine andere als die kürzeste Straßenverbindung kann zugrunde gelegt werden, wenn diese **offensichtlich verkehrsgünstiger** ist. Nach Ansicht des Finanzgerichts Mecklenburg-Vorpommern ist eine längere Strecke nicht deswegen als verkehrsgünstiger anzusehen, weil sie wegen der **Ersparnis von Mautgebühren kostengünstiger ist**.

Verkehrsgünstiger als die kürzeste Straßenverbindung kann eine andere Route dann sein, wenn der Arbeitnehmer **diese tatsächlich nutzt und eine Zeitersparnis erzielt wird**. Da das Merkmal der Verkehrsgünstigkeit aber auch **andere Umstände als eine Zeitersparnis** beinhaltet, kann eine Straßenverbindung auch dann offensichtlich verkehrsgünstiger sein, wenn sich dies aus anderen **Besonderheiten** ergibt (z.B. lange Wartezeiten, Ampelschaltungen etc.).

Eine derartige Besonderheit liegt nach Meinung des Finanzgerichts Mecklenburg-Vorpommern aber nicht vor, weil eine längere Strecke wegen der Ersparnis von Mautgebühren **kostengünstiger** ist.

Beachten Sie: Das Finanzgericht konnte vorliegend offen lassen, ob die Mautgebühren als Kosten für Straßennutzung von der **Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale** erfasst werden oder als außergewöhnliche Aufwendungen im Rahmen der allgemeinen Werbungskosten **neben der Entfernungspauschale** zu berücksichtigen sind. Denn im Streitfall sind dem Steuerpflichtigen keine Mautgebühren entstanden.

Hinweis: Gegen dieses Urteil ist mittlerweile die **Revision** beim Bundesfinanzhof anhängig.

FG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 26.6.2013, Az. 3 K 56/12, Rev. BFH Az. VI R 49/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133657

Für Vermieter

Einkunftserzielungsabsicht: Parallele Suche nach Mietern und Käufern ist schädlich

Wird eine eigengenutzte Immobilie **sowohl zum Verkauf als auch zur Vermietung angeboten**, spricht dies gegen den endgültigen Entschluss, aus dem Objekt **Vermietungseinkünfte** zu erzielen, so der Bundesfinanzhof.

Der Streitfall

Im Streitfall wurde das gerade fertiggestellte Einfamilienhaus von einem Ehepaar – entgegen der ursprünglichen Absicht – **nicht gemeinsam bezogen**. Sie beschlossen, das Haus **zu vermieten oder zu verkaufen** und bemühten sich intensiv um einen Käufer oder Mieter. Bis dahin wurde das Objekt vom Mann **behelfsmäßig genutzt**, um sich nach der Trennung von der Gattin die Miete für eine Wohnung zu sparen und die Sicherheit des Hauses zu gewährleisten.

In der Steuererklärung machte das Ehepaar **Verluste aus Vermietung und Verpachtung** geltend – jedoch zu Unrecht, wie der Bundesfinanzhof befand.

Die Entscheidung

Aufwendungen für eine nach der Herstellung, Anschaffung oder Selbstnut-

zung leerstehende Wohnung können als **(vorab entstandene) Werbungskosten** abziehbar sein, wenn der Steuerpflichtige die **Einkunftserzielungsabsicht** erkennbar aufgenommen hat. Angesichts der **parallelen Suche** nach Mietern und Käufern war im Streitfall eine eindeutige Absicht zur Erzielung von Einnahmen noch nicht festzustellen.

Vor allem handelt es sich vorliegend aber **nicht um einen Fall des Leerstands**, da das Objekt vom Ehemann bewohnt wurde. Dass diese Eigennutzung „behelfsmäßig“ sein sollte und im Hinblick auf einen Verkauf oder eine Vermietung kurzfristig hätte beendet werden können, ändert nichts daran, dass das Objekt **ab der Fertigstellung eigengenutzt** wurde. Schon dies steht einem Abzug von Aufwendungen, die in dem **Zeitraum der Eigennutzung** anfielen, als Werbungskosten entgegen.

BFH-Urteil vom 9.7.2013, Az. IX R 21/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133695

Für Unternehmer

Finanzverwaltung beantwortet Zweifelsfragen zum Investitionsabzugsbetrag

Der **steuerermindernde Investitionsabzugsbetrag** für die künftige Anschaffung oder Herstellung von neuen oder gebrauchten abnutzbaren **beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens** ist ein Gestaltungsmittel, das recht konfliktanfällig ist, wie die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zeigt. Aktuell hat die Finanzverwaltung ihr **Anwendungsschreiben** aus dem Jahr 2009 überarbeitet und dabei auch einige **steuerzahlerfreundliche Urteile** des Bundesfinanzhofs aufgenommen. Nachfolgend werden wichtige Punkte vorgestellt.

Investitionsabsicht

Es ist grundsätzlich unbeachtlich, ob die Investition **bei Abgabe der Steuererklärung** bereits durchgeführt wurde oder ob der Steuerpflichtige **im Zeitpunkt der Anschaffung/Herstellung** des Wirtschaftsguts die Absicht hatte, einen Investitionsabzugsbetrag in Anspruch zu nehmen.

Wird der Abzug allerdings **so kurze Zeit vor Ablauf des dreijährigen Investitionszeitraums** geltend gemacht, dass nicht mehr mit einer fristgerechten Durchführung der Investition zu rechnen ist, kann der Investitionsabzugsbetrag nicht mehr berücksichtigt werden.

Sofern die **erstmalige Steuerfestsetzung erfolgt** ist und die Investition bereits durchgeführt wurde, scheidet ein Investitionsabzugsbetrag aus, wenn der Abzug mehr als drei Jahre (**taggenaue Berechnung**) nach Durchführung der Investition beantragt wird oder die Nachholung erkennbar dem **Ausgleich von nachträglichen Einkommenserhöhungen** (z.B. nach einer Betriebsprüfung) dient.

Abzugsbeträge vor Abschluss der Betriebseröffnung

Bei der Neugründung eines Betriebs ist eine **besondere Prüfung der Investitionsabsicht** erforderlich. Der Steuerpflichtige hat seine Investitionsabsicht am Bilanzstichtag anhand **geeigneter Unterlagen** (z.B. Kostenvoranschläge, Informationsmaterial, konkrete Verhandlungen, verbindliche Bestellungen) darzulegen.

Gewichtige Indizien für eine Investitionsabsicht sind u.a. darin zu sehen, dass der Steuerpflichtige im Rahmen der Betriebseröffnung bereits selbst und **endgültig mit Aufwendungen belastet ist**.

Beachten Sie: Allein die Einholung von unverbindlichen Angeboten und Kos-

tenvoranschlägen oder die Teilnahme an Informationsveranstaltungen reicht nicht aus, da diese **ersten Vorbereitungshandlungen** grundsätzlich **kostenfrei und risikolos** sind. Ergänzend ist die weitere Entwicklung zu berücksichtigen, d.h., es ist zu prüfen, ob sich die Durchführung der Investition **weiter konkretisiert**. Als üblichen „**Prüfungszeitraum**“ sieht die Verwaltung das folgende Kalender- oder Wirtschaftsjahr an.

Kurzum: Die Verwaltung wird den Nachweis der Investitionsabsicht grundsätzlich dann als geführt ansehen, wenn in dem Jahr, in dem der Investitionsabzugsbetrag vorgenommen wird, bereits **konkrete Verhandlungen** über das Wirtschaftsgut geführt worden sind, die dann im Folgejahr **zeitnah in eine verbindliche Bestellung münden**.

Verwendung des Wirtschaftsguts

Ein Investitionsabzugsbetrag setzt voraus, dass das Wirtschaftsgut nahezu ausschließlich, **d.h. mindestens zu 90 %**, betrieblich genutzt werden soll.

Wird eine **Fotovoltaikanlage** gewerblich betrieben, ist der private Stromverbrauch keine schädliche außerbetriebliche Nutzung, sondern eine Sachentnahme des produzierten Stroms. Demzufolge ist ein **höherer Selbstverbrauch** für den Abzugsbetrag **unschädlich**.

Beachten Sie: Dagegen kommt es bei **Blockheizkraftwerken** darauf an, ob und ggf. in welchem Umfang die mit Wärme versorgten Gebäude oder Einrichtungen zum Betriebsvermögen gehören. Wird die vom Blockheizkraftwerk erzeugte Wärme für den **Privathaushalt oder für andere außerbetrieblich genutzte Gebäude oder Einrichtungen** des Steuerpflichtigen genutzt, liegt insoweit eine schädliche Nutzung vor.

BMF-Schreiben vom 20.11.2013, Az. IV C 6 - S 2139-b/07/10002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133741

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Private Pkw-Nutzung: Ein-Prozent-Regelung für jeden überlassenen Firmenwagen

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer mehr als ein Kfz auch zur privaten Nutzung, ist der geldwerte Vorteil **für jedes Fahrzeug nach der Ein-Prozent-Regelung zu berechnen**. Auf die tatsächlichen Nutzungsverhältnisse kommt es nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nicht an.

Werden dem Arbeitnehmer arbeitsvertraglich zwei Pkw zur privaten Nutzung überlassen, wird ihm ein **doppelter Nutzungsvorteil** zugewandt. Er kann nach Belieben auf beide Fahrzeuge zugreifen und diese entweder selbst nutzen oder – soweit arbeitsvertraglich erlaubt – einem Dritten überlassen. Hierdurch erspart er sich den Betrag, den er für die Nutzungsmöglichkeit vergleichbarer Fahrzeuge am Markt aufwenden müsste, so der Bundesfinanzhof.

Billigkeitsregelung der Finanzverwaltung

Diese Rechtsprechung steht im Gegensatz zur **Billigkeitsregelung der Finanzverwaltung**. Hiernach kann dem privaten Nutzungswert der Listenpreis des überwiegend genutzten Fahrzeugs zugrunde gelegt werden, wenn die Nutzung der Fahrzeuge **durch andere zur Privatsphäre des Arbeitnehmers gehörende Personen** so gut wie ausgeschlossen ist.

Diesbezüglich hat der Bundesfinanzhof darauf hingewiesen, dass die Inhaftungnahme des Arbeitgebers mittels **Haftungsbescheids** regelmäßig ermessensfehlerhaft ist, wenn er entsprechend einer Billigkeitsregelung der Finanzbehörden Lohnsteuer **materiell unzutreffend** einbehält.

Praxishinweise

Die Reaktion der Finanzverwaltung auf dieses Urteil steht noch aus. Um auf der „sicheren Seite“ zu sein, sollte die **Führung eines Fahrtenbuchs** in Erwägung gezogen werden. Falls auf die Privatnutzungsmöglichkeit mehrerer Pkw verzichtet werden kann, kommt auch eine **arbeitsvertragliche Regelung** in Betracht.

BFH-Urteil vom 13.6.2013, Az. VI R 17/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133320; BMF-Schreiben vom 28.5.1996, Az. IV B 6 - S 2334 - 173/96

Für Unternehmer

Umsatzsteuer: Verpflegungsleistungen für Kindergärten sind mit dem Regelsteuersatz abzurechnen

Beliefert ein Catering-Unternehmen Kindergärten mit warmem Essen und erbringt darüber hinaus **zusätzliche Dienstleistungen**, ist der **Umsatzsteuersatz von 19 %** anzuwenden. Dies hat der Bundesfinanzhof aktuell klargestellt.

Nur bei **Standardspeisen** kommt es für die Abgrenzung zwischen ermäßigt zu versteuernden Lieferungen (7 %) und sonstigen Leistungen (19 %) auf zusätzliche Dienstleistungselemente (z.B. Überlassung, Abholung und Reinigung von Geschirr und Besteck) an. Handelt es sich um **qualitativ höherwertige Speisen**, liegt auch ohne zusätzliche Dienstleistungselemente eine dem Regelsteuersatz unterliegende sonstige Leistung vor.

Im Streitfall musste der Bundesfinanzhof nicht entscheiden, ob die an die Kindergärten gelieferten Mahlzeiten als Standardspeisen anzusehen sind. Das Catering-Unternehmen erbrachte nämlich über die Speisenerlieferung hinaus **zusätzliche Dienstleistungen**, wie z.B. mit den Erzieherinnen abgestimmte Speisepläne, Vorportionierung durch eine Servicekraft und anschließende Geschirr- und Besteckreinigung. Dies genügt für die Qualifikation als eine **sonstige Leistung**.

BFH-Urteil vom 28.5.2013, Az. XI R 28/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133700

Für alle Steuerpflichtigen

Neue Muster für Spendenbescheinigungen

Das Bundesfinanzministerium hat **neue Muster für Zuwendungsbestätigungen** veröffentlicht. Die neuen Muster stehen **als ausfüllbare Formulare** unter www.formulare-bfinv.de zur Verfügung.

Beachten Sie: Es wird von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn **bis zum 31.12.2013** noch die bisherigen Muster für Zuwendungsbestätigungen verwendet wurden.

BMF-Schreiben vom 7.11.2013, Az. IV C 4 - S 2223/07/0018 :005, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133693

Für Vermieter

Nachträglicher Schuldzinsenabzug auch bei einer Veräußerung nach Ablauf der Spekulationsfrist

Der Bundesfinanzhof hat in 2012 entschieden, dass Schuldzinsen grundsätzlich als **nachträgliche Werbungskosten** bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden können, wenn das Gebäude veräußert wird, der **Veräußerungserlös aber nicht ausreicht**, um die bei der Anschaffung des Gebäudes aufgenommenen Darlehen zu tilgen. Dies gilt nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen auch dann, wenn die Veräußerung **nach Ablauf des 10-jährigen Spekulationszeitraums** erfolgte.

In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall erfolgte die Veräußerung der Mietimmobilie **innerhalb der 10-jährigen privaten Veräußerungsfrist**. Ob ein Abzug auch nach Ablauf dieser Frist zulässig ist, ließ der Bundesfinanzhof offen.

Die Finanzverwaltung nimmt eine **profiskalische Position** ein, wonach der Werbungskostenabzug bei einer nicht steuerbaren Veräußerung außerhalb der Veräußerungsfrist nicht anzuerkennen ist.

Das Finanzgericht Niedersachsen hält diese Ansicht für wenig überzeugend.

Nach dem Verständnis des Finanzgerichts wird der **wirtschaftliche Zusammenhang** der Schuldzinsen zu den ursprünglichen (durch Vermietung veranlassten) Aufwendungen durch den Verkauf außerhalb der Spekulationsfrist nicht aufgehoben.

Gegen dieses Urteil ist die **Revision anhängig**. Geeignete Fälle sollten über einen Einspruch offengehalten werden.

FG Niedersachsen, Urteil vom 30.8.2013, Az. 11 K 31/13, Rev. BFH Az. IX R 45/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133634; BMF-Schreiben vom 28.3.2013, Az. IV C 1 - S 2211/11/10001:001; BFH-Urteil vom 20.6.2012, Az. IX R 67/10

Für Unternehmer

Vorsteuerabzug: Positive FG-Rechtsprechung zur Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung

Wohl kaum eine Frage wird im Umsatzsteuerrecht derzeit so kontrovers diskutiert wie die **zinswirksame Rückwirkung von Rechnungsberichtigungen**. Aktuell war diese Thematik Gegenstand eines Verfahrens beim Finanzgericht Niedersachsen. Das Gericht entschied im Gegensatz zur Finanzverwaltung, dass eine rückwirkende Rechnungsberichtigung unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist.

Hintergrund: Stellt das Finanzamt fest, dass der gewährte Vorsteuerabzug z.B. wegen einer unvollständigen Rechnung unzutreffend war, kann dies unter Umständen zu **hohen Nachzahlungszinsen** führen. Nach bisheriger Sichtweise wirkt eine Rechnungskorrektur nämlich nicht zurück. Der Vorsteuerabzug ist also erst in dem Voranmeldungszeitraum zulässig, in dem der Leistungsempfänger eine **berichtigte Rechnung** erhält.

Das Finanzgericht Niedersachsen hat in einem Verfahren zum einstweiligen Rechtsschutz („Aussetzung der Vollziehung“) die **Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung befürwortet** und dabei u.a. auf die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und auf zwei Beschlüsse des Bundesfinanzhofs verwiesen. Danach können Rechnungen rückwirkend berichtigt werden,

nung erfüllt (Rechnungsaussteller, Leistungsempfänger, Leistungsbeschreibung, Entgelt, gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer) und

- solange **noch keine abschließende Entscheidung** der zuständigen Finanzbehörde über den Vorsteuerabzug vorliegt.

Beide Voraussetzungen waren im Streitfall erfüllt.

Beachten Sie: Bis dato hat sich der Bundesfinanzhof **„nur“ in Verfahren zum einstweiligen Rechtsschutz** geäußert. Für die Besteuerungspraxis bleibt derzeit zu hoffen, dass der Bundesfinanzhof bald Gelegenheit haben wird, endlich für Klarheit zu sorgen.

FG Niedersachsen, Beschluss vom 1.10.2013, Az. 5 V 217/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133430; EuGH-Urteil vom 8.5.2013, Rs. C-271/12; EuGH-Urteil vom 15.7.2010, Rs. C-368/09; BFH, Beschluss vom 20.7.2012, Az. V B 82/11

- sofern das Ursprungsdokument die **Mindestanforderungen an eine Rech-**

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Neue Auslandsreisepauschalen ab 2014

Das Bundesfinanzministerium hat eine Übersicht über die ab 1.1.2014 relevanten **Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten** veröffentlicht, die bei beruflich und betrieblich veranlassten **Auslandsdienstreisen** gelten. Die Übersicht kann unter www.iww.de/sl364 heruntergeladen werden.

Bei Dienstreisen vom Inland in das Ausland bestimmt sich der Pauschbetrag nach dem Ort, den der Steuerpflichtige **vor 24 Uhr Ortszeit** erreicht hat. Für **eintägige Reisen** ins Ausland und für Rückreisetage aus dem Ausland in das Inland ist der Pauschbetrag **des letzten Tätigkeitsorts im Ausland** maßgebend.

Für **nicht erfasste Länder** ist der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgebend, für nicht erfasste Übersee-

und Außengebiete eines Landes der für das Mutterland geltende Betrag.

Hinweis: Die **Pauschbeträge für Übernachtungskosten** sind nur bei der Arbeitgebererstattung anwendbar. Für den Werbungskostenabzug und den Betriebsausgabenabzug sind die **tatsächlichen Kosten** maßgebend.

BMF-Schreiben vom 11.11.2013, Az. IV C 5 - S 2353/08/10006 :004, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133547

Für alle Steuerpflichtigen

Mittelperson ist bei Kettenschenkungen relevant

Überträgt ein Elternteil ein Grundstück im Wege der Schenkung auf ein Kind und schenkt das Kind im direkten Anschluss einen Miteigentumsanteil an dem Grundstück an seinen Ehegatten, liegt schenkungsteuerrechtlich **keine Zuwendung des Elternteils an das Schwiegerkind** vor. Das gilt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs zumindest dann, wenn das Kind nicht zur Weiterschenkung verpflichtet war.

Für die Bestimmung des jeweiligen Zuwendenden und Berechtigten kommt es darauf an, ob die weitergebende Person eine **eigene Entscheidungsbezugnis** bezüglich der Verwendung des geschenkten Gegenstands hat.

Für die **Annahme einer Weitergabeverpflichtung** reicht es nicht aus, dass der Zuwendende weiß oder damit einverstanden ist, dass der Bedachte den Gegenstand unmittelbar im Anschluss an die Schenkung weiterschchenkt.

Hinweis: Die zeitliche Abfolge der Schenkungen kann **bei der Gesamtwürdigung** eine Indizwirkung haben. Eine **kurze Verweildauer** des Geschenks beim Bedachten spricht für sich allein indes nicht für eine Weitergabeverpflichtung.

Darüber hinaus macht der Bundesfinanzhof deutlich, dass schenkungsteuerrechtlich grundsätzlich nicht von einer Zuwendung der Eltern an das Schwiegerkind auszugehen ist. Eltern haben nämlich regelmäßig kein Interesse, ihr Vermögen auf ihre Schwiegerkinder zu übertragen. Gewollt ist vielmehr eine Übertragung auf die eigenen Kinder.

Von einem **Gestaltungsmisbrauch** (Ausnutzung von hohen Freibeträgen der nächsten Angehörigen) kann insoweit ebenfalls nicht ausgegangen werden, da im Hinblick auf die zivilrechtlichen Folgen regelmäßig **beachtliche nichtsteuerliche Gründe** für die Gestaltung vorhanden sind.

BFH-Urteil vom 18.7.2013, Az. II R 37/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133137

Für Arbeitgeber

Kurzarbeit auch in 2014 für maximal 12 Monate

Die **maximale Bezugsdauer für Kurzarbeitergeld beträgt weiterhin 12 Monate**. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die verlängerte Bezugsdauer mittels Verordnung bis Ende 2014 ausgedehnt.

Die **gesetzliche Bezugsdauer** für das konjunkturelle Kurzarbeitergeld beträgt **sechs Monate**. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist allerdings unter gewissen Voraussetzungen berechtigt, die Bezugsdauer **mittels Rechtsverordnung** zu verlängern. Von dieser

Möglichkeit hat das Bundesministerium im Dezember 2012 Gebrauch gemacht. Diese Regelung lief Ende 2013 aus und wurde nun **um ein Jahr verlängert**.

„Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld“ vom 31.10.2013, BGBl I 2013, 3905

Für Unternehmer

Umsatzsteuer: Keine Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauträgern

Bei bestimmten Bauleistungen **schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer**, wenn er seinerseits Bauleistungen erbringt. Die Abgrenzung bereitet in der Praxis oftmals Schwierigkeiten. Für **Bauträger** hat der Bundesfinanzhof den Anwendungsbereich dieser Regelung nun eingeschränkt und die Ansicht der Finanzverwaltung in mehreren Punkten verworfen.

Bauträger liefern bebaute Grundstücke

In einer zu dem Urteil veröffentlichten Mitteilung führt der Bundesfinanzhof aus, dass **Bauträger nicht als Steuerschuldner in Betracht kommen**, weil sie keine Bauleistung im Sinne der Vorschrift erbringen, sondern bebaute Grundstücke liefern.

Ist der Unternehmer **sowohl als Bauträger als auch als Generalunternehmer tätig**, kommt es auf die Verwendung der von ihm bezogenen Bauleistung an. Maßgeblich ist dann, ob

- der Unternehmer die Bauleistung für eine **steuerfreie Grundstücksübertragung** als Bauträger oder
- für eine eigene **steuerpflichtige Bauleistung** als Generalunternehmer verwendet.

Verwaltungsanweisung bringt keine Erleichterung

Der Ansicht der Verwaltung, wonach davon auszugehen ist, dass der Leistungsempfänger **nachhaltig Bauleistungen** erbringt, wenn er im vorangegangenen Kalenderjahr Bauleistungen erbracht hat, deren Bemessungsgrundlage **mehr als 10 % der Summe seiner Umsätze (Weltumsatz)** betragen hat, erteilt der Bundesfinanzhof eine Absage.

Denn auch hierdurch wird es dem Leistenden nicht ermöglicht, zuverlässig zu beurteilen, ob er oder der Leistungsempfänger **Steuerschuldner** für die erbrachte Leistung ist.

BFH-Urteil vom 22.8.2013, Az. V R 37/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133742; BFH, Mitteilung Nr. 80 vom 27.11.2013; A 13b.3 Abs. 2 UStAE

Für Unternehmer

Zur Anerkennung eines Arbeitsverhältnisses zwischen nahen Angehörigen

Insbesondere bei Arbeitsverhältnissen mit nahen Angehörigen schauen die Betriebsprüfer ganz genau hin, ob diese steuerlich anzuerkennen sind. Der Bundesfinanzhof hat nun die Maßstäbe präzisiert, die für den **steuermindernden Abzug von Betriebsausgaben** für die Vergütung von Arbeitsleistungen naher Angehöriger gelten.

Ein Einzelunternehmer betrieb eine stetig wachsende Werbeagentur und beschäftigte zunächst seinen in Frührente befindlichen Vater, später auch seine Mutter. Die Eltern sollten **Bürohilfstätigkeiten** im Umfang von 10 bzw. 20 Wochenstunden erbringen.

Das Finanzamt versagte den Betriebsausgabenabzug mit der Begründung, es seien **keine Aufzeichnungen** über die tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten geführt worden. Das Finanzgericht bestätigte diese Auffassung und führte aus, die Arbeitsverträge seien **nicht entsprechend der Vereinbarung durchgeführt worden**, weil die Eltern mehr als die vertraglich festgelegten Wochenstunden gearbeitet hätten. Darauf hätten sich fremde Arbeitnehmer nicht eingelassen. Dem ist der Bundesfinanzhof jedoch nicht gefolgt.

Verträge zwischen nahen Angehörigen müssen einem **Fremdvergleich** standhalten, um auch steuerrechtlich anerkannt zu werden. Allerdings hängt die **Intensität der Prüfung** auch vom **Anlass des Vertragsschlusses** ab, so der Bundesfinanzhof. Hätte der Steuerpflichtige im Falle der Nichtbeschäftigung seines Angehörigen einen **fremden Dritten** einstellen müssen, ist der Fremdvergleich weniger strikt durchzuführen.

Entscheidend ist, dass der Angehörige die **Arbeitsleistung tatsächlich erbringt**. Dies ist auch dann der Fall, wenn er seine arbeitsvertraglichen Pflichten durch Leistung von Mehrarbeit übererfüllt. Ob **Arbeitszeitnachweise** geführt worden sind, betrifft nicht die Frage der Fremdüblichkeit des Arbeitsverhältnisses, sondern hat allein Bedeutung für den – dem Steuerpflichtigen obliegenden – Nachweis, dass der Angehörige die vereinbarten Arbeitsleistungen tatsächlich erbracht hat.

BFH-Urteil vom 17.7.2013, Az. X R 31/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133323

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Löhne und Gehälter: Neue Regeln zur Ermittlung der 110 EUR-Freigrenze bei Betriebsveranstaltungen

Zuwendungen des Arbeitgebers anlässlich einer Betriebsveranstaltung (Betriebsausflug, Weihnachtsfeier etc.) führen erst bei Überschreiten einer **Freigrenze von 110 EUR je Person** zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Hinsichtlich der Berechnung dieser Freigrenze hat der Bundesfinanzhof aktuell **zwei steuerzahlerfreundliche Entscheidungen** getroffen, die neue Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen.

Zum Hintergrund

Sofern es sich um eine herkömmliche (**übliche**) **Betriebsveranstaltung** und um bei diesen Veranstaltungen übliche Zuwendungen handelt, liegt regelmäßig ein **ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers** vor, welches nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führt.

Betriebsveranstaltungen werden als üblich angesehen, wenn **nicht mehr als zwei Veranstaltungen jährlich** durchgeführt werden. Somit führt die dritte (und jede weitere) Veranstaltung zu steuerpflichtigem Arbeitslohn.

Beachten Sie: Bei mehr als zwei Betriebsveranstaltungen kann der Arbeitgeber die beiden üblichen Veranstaltungen bestimmen. **Unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge** kann er die Veranstaltung mit den niedrigsten Kosten als dritte (**lohnsteuerpflichtige**) **Veranstaltung** wählen.

Von üblichen Zuwendungen geht die Verwaltung aus, wenn die Zuwendungen an den einzelnen Arbeitnehmer **110 EUR (inklusive Umsatzsteuer)** nicht übersteigen. Wird die Freigrenze überschritten, liegt in voller Höhe steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Ermittlung der Gesamtkosten

Um die Kosten je Mitarbeiter ermitteln zu können, sind im ersten Schritt die **Gesamtkosten der Veranstaltung** festzustellen. In diese Gesamtkosten sind nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nur solche Aufwendungen des Arbeitgebers einzubeziehen, die geeignet sind, beim Arbeitnehmer einen **geldwerten Vorteil** auszulösen. Dies sind nur solche Leistungen, die die Teilnehmer **unmittelbar konsumieren** können (beispielsweise Speisen, Getränke und Musikdarbietungen).

Kosten für die **Ausgestaltung der Feierlichkeiten** (z.B. Miete für den Veran-

staltungsraum oder Kosten für die organisatorischen Tätigkeiten eines Eventveranstalters) bewirken bei den Teilnehmern dagegen **keinen unmittelbaren Wertzugang**. Sie bleiben daher bei der **Gesamtkostenermittlung** grundsätzlich außer Betracht.

Auf Begleitpersonen entfallende Kosten

In einer weiteren Entscheidung bestätigte der Bundesfinanzhof, dass die Kosten der Veranstaltung nicht nur auf die Arbeitnehmer, sondern **auf alle Teilnehmer** (z.B. auch Familienangehörige) zu verteilen sind.

Neu ist jedoch, dass den Arbeitnehmern der auf die Familienangehörigen entfallende Aufwand bei der Berechnung, ob die Freigrenze überschritten ist, grundsätzlich **nicht zuzurechnen** ist.

Beispiel: Arbeitnehmer A nimmt mit seiner nicht im Betrieb tätigen Ehefrau an der Weihnachtsfeier 2013 teil. Die maßgeblichen Gesamtkosten der Veranstaltung betragen 8.100 EUR. Bei der Weihnachtsfeier sind 90 Personen zugegen.

Lösung: Die Aufwendungen betragen 90 EUR pro Person. Da A die auf seine Ehefrau entfallenden Kosten hinsichtlich der Freigrenze nicht zugerechnet werden, fällt keine Lohnsteuer an.

Eine **andere Beurteilung** kann sich jedoch bei Betriebsfeiern ergeben, die ihrer Art nach den Schluss zulassen, dass dem Arbeitnehmer über die Familienangehörigen ein **Vorteil** zugewendet werden soll.

Hinweis: Dies kommt insbesondere bei Veranstaltungen in Betracht, die bereits für sich selbst **einen marktgängigen Wert besitzen** und die vom Arbeitgeber nicht selbst durchgeführt werden können (beispielsweise der Besuch eines Musicals).

BFH-Urteil vom 16.5.2013, Az. VI R 94/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133173; BFH-Urteil vom 16.5.2013, Az. VI R 7/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133172

Für Vermieter

Steuerliche Behandlung des Nießbrauchs und anderer Nutzungsrechte

Das Bundesfinanzministerium hat zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung des **Nießbrauchs und anderer Nutzungsrechte** bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ausführlich Stellung bezogen. Im Vergleich zu dem Schreiben aus dem Jahr 1998 ergibt sich eine Änderung u.a. **beim entgeltlich bestellten Nießbrauch**.

Behandlung beim Nießbraucher

Bei Nutzung durch Vermietung sind **Einmalzahlungen** für die Einräumung des Nießbrauchs als Werbungskosten im Zeitpunkt der Zahlung abzuziehen, sofern die Vorauszahlung für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren geleistet wird. Bei Vorausleistung **für ein mehr als fünf Jahre geltendes Nießbrauchrecht** ist die Vorauszahlung gleichmäßig auf den Zeitraum zu verteilen, für den sie geleistet wird.

Hinweis: Leistet der Nießbraucher als Gegenleistung für die Einräumung des Nießbrauchs ausschließlich **gleichmäßige laufende Zahlungen**, sind die laufend gezahlten Beträge für das Kalenderjahr als Werbungskosten abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind.

Behandlung beim Eigentümer

Beim Eigentümer ist das für die Bestellung des Nießbrauchs gezahlte Entgelt grundsätzlich **im Jahr des Zuflusses** als

Einnahme aus Vermietung und Verpachtung zu erfassen. Das gilt unabhängig davon, ob beim Nießbraucher Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung anfallen. Bei **Vorausleistung des Entgelts** durch den Nießbraucher **für mehr als fünf Jahre** können die Einnahmen auf den Zeitraum verteilt werden, für den die Zahlung geleistet wird.

Die **alte Billigkeitsregelung** – auf Antrag konnte die Zahlung des gesamten Entgelts in einem Kalenderjahr auf die Laufzeit des Nießbrauchs, längstens über einen Zeitraum von zehn Jahren, gleichmäßig verteilt werden – **wurde aufgehoben**.

Hinweis: Das neue Schreiben des Bundesfinanzministeriums gilt grundsätzlich **in allen noch offenen Fällen**. Die zuvor dargestellten Grundsätze zu den Vorausleistungen sind erstmals auf Vorausleistungen anzuwenden, die **nach dem 31.12.2003** geleistet wurden.

BMF-Schreiben vom 30.9.2013, Az. IV C 1 - S 2253/07/10004, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133233

Für GmbH-Geschäftsführer

Unfallversicherung ist an Statusentscheidung der Deutschen Rentenversicherung nicht gebunden

Die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung **bei Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH** ist oftmals schwierig. Daher ist **bei Neuanstellungen ein obligatorisches Statusfeststellungsverfahren** vorgeschrieben. Der Status wird durch die Deutsche Rentenversicherung Bund überprüft. Gegenüber **dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung** entfaltet eine Statusentscheidung allerdings keine Bindungswirkung – und zwar selbst dann nicht, wenn festgestellt wird, dass eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird. Dies hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg entschieden.

Nach Ansicht des Landessozialgerichts Baden-Württemberg wird die Deutsche Rentenversicherung Bund nicht ermächtigt, für alle Bereiche des Sozialgesetzbuchs **eine verbindliche Entscheidung** über das (Nicht)Vorliegen einer **abhängigen Beschäftigung** zu treffen.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat ausschließlich über die Versicherungspflicht in der gesetzlichen

Kranken- und Rentenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entscheiden. Denn nur auf **diese Versicherungszweige** erstreckt sich der Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Somit erstreckt sich die Entscheidungsbefugnis **nicht auf die gesetzliche Unfallversicherung**.

LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 21.2.2013, Az. L 10 U 5019/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133781

Für alle Steuerpflichtigen

Zum Erben benötigt man nicht zwingend einen Erbschein

Die Regelung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Sparkassen, wonach die Bank „zur Klärung der rechtsgeschäftlichen Berechtigung“ die **Vorlage eines Erbscheins** verlangen kann, benachteiligt den Verbraucher unangemessen und **ist unwirksam**. Der Erbe ist von Rechts wegen nämlich nicht verpflichtet, sein Erbrecht durch einen Erbschein nachzuweisen, sondern kann diesen Nachweis **auch in anderer Form** führen. Dies hat der Bundesgerichtshof aktuell entschieden.

Die Klausel gewährt der Sparkasse unabhängig davon, ob das Erbrecht zweifelhaft ist oder durch andere Dokumente einfacher und/oder kostengünstiger nachgewiesen werden kann, das Recht, auf einen Erbschein zu bestehen. An diesem **zu weiten Ermessensspielraum** ändert auch das berechnete Interesse der Sparkasse nichts, **der Gefahr einer doppelten Inanspruchnahme** sowohl durch einen etwaigen Scheinerben als auch durch den wahren Erben des Kunden zu entgehen. Entscheidend ist eine Interessenabwägung im Einzelfall.

Beachten Sie: Die vom Bundesgerichtshof beanstandete Klausel findet sich in vielen Bankverträgen. Bei einer **eindeutigen Nachweismöglichkeit** des Erbrechts können die Banken nun nicht mehr die Vorlage eines Erbscheins verlangen. Ob und wie die Banken dieses Urteil umsetzen, bleibt abzuwarten.

BGH, Urteil vom 8.10.2013, Az. XI ZR 401/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133254

Für Unternehmer

Künstlersozialabgabe beträgt 5,2 % in 2014

In 2014 beträgt der Prozentsatz der **Künstlersozialabgabe 5,2 %**. Im Vergleich zum Vorjahr ist dies **eine Erhöhung um 1,1 %**.

Zum Hintergrund: Grundsätzlich sind alle Unternehmen abgabepflichtig, die regelmäßig von Künstlern oder Publizisten erbrachte Werke oder Leistungen für das eigene Unternehmen nutzen, um im Zusammenhang mit dieser Nutzung (mittelbar oder unmittelbar) Einnahmen zu erzielen.

Künstlersozialabgabe-Verordnung 2014 vom 19.9.2013, BGBl I 2013, 3618

Für alle Steuerpflichtigen

Verkehrsrechtliche Einstufung eines Fahrzeugs ist für die Kfz-Steuer nicht bindend

Wurde ein Fahrzeug **verkehrsrechtlich** als Lkw eingestuft, bedeutet das nicht automatisch, dass dieses Fahrzeug auch bei der **Kfz-Steuer** begünstigt als Lkw zu behandeln ist. Das hat das Finanzgericht Münster entschieden.

Hinweis: Das Bundesfinanzministerium hat einen **Online-Rechner** bereitgestellt, mit dem man die jährliche Kfz-Steuer für Pkw unverbindlich berechnen kann (www.iww.de/sl353).

FG Münster, Urteil vom 27.8.2013, Az. 13 K 1889/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133264; BMF: „In drei Schritten zur Kfz-Steuer“ vom 7.8.2013

Für Arbeitgeber

Sachbezugswerte für das Jahr 2014

In 2014 beträgt der monatliche Sachbezugswert für **freie oder verbilligte Verpflegung** 229 EUR (2013: 224 EUR). Für **freie Unterkunft** liegt der Monatswert bei 221 EUR (2013: 216 EUR).

Die Sachbezugswerte für Frühstück, Mittag- und Abendessen lauten:

- **Frühstück:** 49 EUR monatlich (2013: 48 EUR); 1,63 EUR je Mahlzeit (2013: 1,60 EUR),
- **Mittag-/Abendessen:** jeweils 90 EUR monatlich (2013: 88 EUR); jeweils 3,00 EUR je Mahlzeit (2013: 2,93 EUR).

Sechste Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21.10.2013, BGBl I 2013, 3871

Für alle Steuerpflichtigen

Verdreifachung der Selbstanzeigen in NRW

Die (strafbefreiende) **Selbstanzeige** ist nicht zuletzt durch die „Steueraffäre Hoeneß“ derzeit eines der Topthemen im Steuerrecht. Dies zeigt auch eine Mitteilung des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen, wonach von Januar bis Oktober 2013 insgesamt **3.531 Selbstanzeigen** aufgenommen worden sind. Dies ist **mehr als eine Verdreifachung** im Vergleich zum Vorjahreszeitraum.

Mitteilung des FinMin NRW vom 4.11.2013

Für GmbH-Geschäftsführer

Offenlegung von Jahresabschlüssen: Reform des Ordnungsgeldverfahrens

Offenlegungspflichtige Gesellschaften (insbesondere AG, GmbH und GmbH & Co. KG) müssen ihre Jahresabschlüsse spätestens zwölf Monate nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres **beim elektronischen Bundesanzeiger** einreichen. Kommen die Unternehmen ihren Publizitätspflichten nicht nach, droht ein **Ordnungsgeldverfahren**, das jüngst modernisiert worden ist.

Wird die Offenlegungsfrist nicht eingehalten, wird ein Ordnungsgeld angeordnet, sofern der Jahresabschluss nicht in der **gesetzten Nachfrist von sechs Wochen** eingereicht wird.

Bis dato betrug das Ordnungsgeld mindestens 2.500 EUR. Nunmehr wurde das Mindestordnungsgeld **für Kleinstkapitalgesellschaften auf 500 EUR und für kleine Kapitalgesellschaften auf 1.000 EUR gesenkt**. Dies gilt aber nur dann, wenn das Unternehmen auf die Ordnungsgeldandrohung des Bundesamts für Justiz reagiert und die Offenlegung (bzw. optional die Hinterlegung bei Kleinstkapitalgesellschaften), wenn auch verspätet, **nachgeholt hat**, bevor das Bundesamt weitere Schritte einleitet.

Hinweis: Es handelt sich um eine Kleinstkapitalgesellschaft, wenn das Unternehmen an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen **zwei der drei nachfolgenden Merkmale** nicht überschreitet (Schwellenwerte für kleine Kapitalgesellschaften in Klammern):

- Umsatzerlöse bis 700.000 EUR (9.680.000 EUR),
- Bilanzsumme bis 350.000 EUR (4.840.000 EUR),
- durchschnittlich 10 (50) beschäftigte Arbeitnehmer.

Eine weitere Neuregelung betrifft die **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**.

Das Bundesamt für Justiz gewährt die Wiedereinsetzung, wenn das Unternehmen **unverschuldet** daran gehindert war, in der gesetzten sechswöchigen Nachfrist Einspruch einzulegen oder die Offenlegung nachzuholen.

Das Unternehmen muss die Wiedereinsetzung **nach Wegfall des Hindernisses** innerhalb von zwei Wochen beim Bundesamt für Justiz beantragen und die versäumte Handlung (Offenlegung oder Einspruchseinlegung) innerhalb von sechs Wochen nachholen.

Gegen die Festsetzung eines Ordnungsgeldes kann das Unternehmen **Beschwerde beim Landgericht Bonn** einlegen. Bislang entscheidet dieses Gericht als einzige Instanz. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung ist nicht statthaft. Nach neuem Recht können Beschwerdeentscheidungen des Landgerichts Bonn mit der **Rechtsbeschwerde** überprüft werden.

Anwendungszeitpunkt: Die Neuregelungen gelten erstmals für Jahresabschlüsse, deren Abschlussstichtage nach dem 30.12.2012 liegen. Davon abweichend ist die **Neuregelung zur Rechtsbeschwerde** erstmals auf Ordnungsgeldverfahren anwendbar, die nach dem 31.12.2013 eingeleitet werden.

Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuchs vom 4.10.2013, BGBl I 2013, 3746

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Dank und gute Wünsche müssen nicht ins Zeugnis

Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, ein Arbeitszeugnis mit Formulierungen abzuschließen, in denen er dem Mitarbeiter **für die geleisteten Dienste dankt, dessen Ausscheiden bedauert oder ihm für die Zukunft alles Gute wünscht**. So lautet eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts.

Die Richter verwiesen darauf, dass das **einfache Zeugnis** mindestens Angaben zu Art und Dauer der Tätigkeit enthalten muss. Der Mitarbeiter kann verlangen, dass sich die Angaben darüber hinaus auf Leistung und Verhalten im Arbeitsverhältnis erstrecken (sogenanntes **qualifiziertes Zeugnis**). Aussagen über persönliche Empfindungen des Arbeit-

gebers gehören dagegen **nicht zum notwendigen Zeugnisinhalt**.

Hinweis: Ist der Arbeitnehmer mit einer **Schlussformel** nicht einverstanden, kann er nur ein Zeugnis ohne diese Formulierung verlangen.

BAG, Urteil vom 11.12.2012, Az. 9 AZR 227/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123826

Für Unternehmer

Umsatzsteuer: Verwaltung beseitigt Unsicherheiten bei den neuen Rechnungsanforderungen

Durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz (AmtshilfeRLUmsG) sind einige Neuerungen hinsichtlich der **Rechnungsausstellung** in Kraft getreten. Diese gelten erstmalig für Umsätze, die nach dem 29.6.2013 ausgeführt werden. Zu den Neuregelungen hat das Bundesfinanzministerium nun Stellung bezogen und Vereinfachungen verfügt. Darüber hinaus wird es nicht beanstandet, wenn Rechnungen, **die bis einschließlich 31.12.2013 ausgestellt wurden**, die neuen **Rechnungsangaben** noch nicht enthalten. Nachfolgend werden die wichtigsten Punkte vorgestellt.

Gutschrift

Erfolgt die **Rechnungserstellung durch den Leistungsempfänger** oder durch einen von ihm beauftragten Dritten, definiert das Umsatzsteuergesetz diesen Vorgang als Gutschrift. Diese Rechnungen sind nunmehr zwingend durch den **Zusatz „Gutschrift“** zu ergänzen.

Hinweis: Dieser Zusatz ist vor allem für den Vorsteuerabzug wichtig. Fehlt nämlich der Zusatz „Gutschrift“, kann der Leistungsempfänger **keinen Vorsteuerabzug** vornehmen.

Hinsichtlich der praktischen Umsetzung hat das Bundesfinanzministerium nun **wichtige Erleichterungen** verfügt:

- Es werden auch Formulierungen akzeptiert, die in anderen Amtssprachen für den Begriff „Gutschrift“ verwendet werden, z.B. **„Self-billing“**. In dem Schreiben ist **eine Tabelle** zu den in anderen Amtssprachen verwendeten Begriffen für Rechnungsangaben enthalten.
- Werden **andere Begriffe** verwendet, entspricht dies nicht den gesetzlichen Vorgaben. Gleichwohl ist der Vorsteuerabzug nicht allein wegen begrifflicher Unschärfen zu versagen, wenn die Bezeichnung hinreichend eindeutig ist (z.B. **Eigenfaktura**), die Gutschrift im Übrigen ordnungsgemäß erteilt wurde und keine Zweifel an ihrer inhaltlichen Richtigkeit bestehen.
- Die im allgemeinen Sprachgebrauch bezeichnete Stornierung oder Korrektur der ursprünglichen Rechnung als Gutschrift (**sogenannte kaufmännische Gutschrift**) ist keine Gutschrift im umsatzsteuerrechtlichen Sinne. Wird in einem solchen Dokument der Begriff „Gutschrift“ verwendet, ist dies weiterhin **umsatzsteuerrechtlich unbeachtlich**. Die Bezeichnung als „Gutschrift“ allein führt somit nicht zu den Rechtsfolgen eines unberechtigten Steuerausweises.

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

Bewirkt ein Unternehmer einen Umsatz, für den der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, ist er zur Ausstellung einer Rechnung **mit der Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“** verpflichtet. Alternativ sind Formulierungen möglich, die in anderen Amtssprachen verwendet werden, beispielsweise **„Reverse charge“** (vgl. hierzu die tabellarische Auflistung im Schreiben des Bundesfinanzministeriums).

Hinweis: Fehlt ein entsprechender Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers, ist dies für den **Vorsteuerabzug nicht schädlich**, da es sich insofern nicht um eine materiellrechtliche Voraussetzung handelt.

Zeitpunkt der Rechnungsausstellung

Grundsätzlich sind Rechnungen **innerhalb von sechs Monaten** nach der Leistungserbringung auszustellen. Für **innergemeinschaftliche Lieferungen** und **sonstige Leistungen** in einem anderen EU-Mitgliedstaat, die dem Empfängerortprinzip unterliegen und für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet, wurde diese Frist **auf den 15. Tag des Monats**, der auf die Leistungserbringung folgt, verkürzt.

Beachten Sie: Das Bundesfinanzministerium stellt heraus, dass **keine Ordnungswidrigkeit** vorliegt, wenn diese verkürzte Frist nicht eingehalten wird. Kommt es aber wegen der Nichteinhaltung der Frist zu einer falschen oder nicht rechtzeitigen **Zusammenfassenden Meldung** an das Bundeszentralamt für Steuern, ist insofern weiterhin eine Ordnungswidrigkeit gegeben.

BMF-Schreiben vom 25.10.2013, Az. IV D 2 - S 7280/12/10002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133339

Für Arbeitgeber

Kein Sozialausgleich im Jahr 2014

Es bleibt dabei: Wie in den Vorjahren findet auch in 2014 **kein Sozialausgleich** statt. Der **durchschnittliche Zusatzbeitrag** für das Kalenderjahr 2014 wurde nämlich erneut auf 0 EUR festgelegt.

Zum Hintergrund: Der durchschnittliche Zusatzbeitrag ist maßgebend für die Durchführung des Sozialausgleichs in der gesetzlichen Krankenversicherung. Übersteigt der durchschnittliche Zusatzbeitrag die **Belastungsgrenze von 2 %** der beitragspflichtigen Einnahmen des Versicherten, gilt der Versicherte als finanziell überfordert und hat einen Anspruch auf Sozialausgleich.

Bundesministerium für Gesundheit: Bekanntmachung des durchschnittlichen Zusatzbeitrags nach § 242a Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - für das Jahr 2014 vom 23.10.2013; am 31.10.2013 im Bundesanzeiger veröffentlicht

Für alle Steuerpflichtigen

ELSTER nun auch ohne Java möglich

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat darauf hingewiesen, dass es bei der **Elektronischen Steuererklärung ELSTER** eine Vereinfachung gibt. Danach muss die **Zusatzsoftware Java** nicht mehr verwendet werden, um das ElsterOnline-Portal nutzen zu können.

In der Vergangenheit ist die auf vielen PCs installierte Zusatzsoftware Java wegen **Sicherheitsmängeln** immer wieder in die Kritik geraten. Zudem gab es **technische Probleme** bei den Anwendern. Durch eine Neuprogrammierung kann nun auf Java verzichtet werden. Bislang war die Software technische Voraussetzung, um sich im ElsterOnline-Portal einloggen zu können.

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen: Mitteilung Nr. 281 vom 6.8.2013

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.